

EXEMPLAR ARP TG REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom **27. Jan. 1981**

Nr. **187**

Stadt Frauenfeld, Baulinienplan Quartier Erliwiesstrasse/im Wiesengrund,
Genehmigung

Mit Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 30. Dezember 1980 ersucht der Stadtrat Frauenfeld um Genehmigung der Bau- und Niveaulinien für die neuen Quartierstrassen "im Wiesengrund" und Erliwiesstrasse.

Die Pläne waren vom Stadtrat am 23. April 1980 beschlossen worden. Die öffentliche Auflage, publiziert im Amtsblatt Nr. 18 vom 2. Mai 1980, erfolgte vom 5. Mai bis 4. Juni 1980. Einem Einsprachebegehren entsprach der Stadtrat, indem er den Plan für die Parzelle 1135 I geringfügig abänderte. Beschwerden wurden dem Regierungsrat nicht eingereicht; eine Gemeindeabstimmung wurde nicht verlangt.

Mit diesen Bau- und Niveaulinien wird das Netz der Erschliessungsstrassen im Geviert Thundorferstrasse/Rosenbergstrasse/Broteggstrasse/General-Weber-Strasse auf zweckmässige Weise vervollständigt und angepasst. Die Erliwiesstrasse wird in südöstlicher Richtung bis zur General-Weber-Strasse verlängert und neu im Bereich der Parzelle 886 VIII die Strasse "im Wiesengrund" parallel zur General-Weber-Strasse eingefügt. Dieses Konzept wurde schon 1947 festgelegt; es wurde lediglich den heutigen Erkenntnissen angepasst. Weder die Bau- noch die Niveaulinien geben zu Bemerkungen Anlass; sie sind zweckmässig. Der vorgesehene Ausbaustandard ist genügend. Der Genehmigung steht nichts entgegen.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die von der Stadt Frauenfeld eingereichten Bau- und Niveaulinien für die "Erliwiesstrasse" und die Strasse "im Wiesengrund" werden genehmigt.

In die Genehmigung ist der Ausbaustandard, nicht aber die genaue Führung der Strassenlinien, eingeschlossen.

2. Mitteilung an:

- Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage eines Dossiers mit Bau- und Niveaulinienplänen, alle mit Genehmigungsvermerk
- Baudepartement
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung unter Beilage eines Dossiers mit Bau- und Niveaulinienplänen, alle mit Genehmigungsvermerk, sowie der Akten.



Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

lm